

Vom 24.06.2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 23.06.2026 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Entwässerungssatzung – EWS):

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22.01.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 06.02.2025) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - zwischen Satz 1 und dem bisherigen Satz 2 folgender, neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser nicht auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist von der Person mit Eigentum an dem Grundstück zu erbringen.“
- der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - in Satz 1 wird nach „werden,“ der Halbsatz „im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens bereits mit den Genehmigungsunterlagen,“ eingefügt.
 - bei dem Buchstaben c) wird das Wort „und“ gestrichen.
 - Es wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) soll Niederschlagswasser vom Grundstück abgeleitet werden, ist der Nachweis nach § 4 Abs. 5 vorzulegen, und“
 - der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).
- In § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen unter Widerrufsvorbehalt Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Abs. 1 zulassen, wenn im konkreten Fall Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 nicht zu befürchten sind. Die Ausnahme kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Antragstellenden haben der Stadt die zur Prüfung erforderlichen Nachweise vorzulegen.“
- § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - es wird folgende, neue Nr. 1. eingefügt:
„1. entgegen § 8 Abs. 1 einen Grundstücksanschluss selbst herstellt, verbessert, erneuert, ändert, unterhält, stilllegt oder beseitigt oder durch einen Dritten herstellen, verbessern, erneuern, ändern, unterhalten, stilllegen oder beseitigen lässt,“
 - die bisherigen Nummern 1. bis 7. werden zu den Nummern 2. bis 8..
 - das Satzzeichen „,“ am Ende der neuen Nummer 8. wird zu einem „,“
 - es wird folgende Nr. 9. angefügt:
„9. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt auf Grund dieser Satzung zuwiderhandelt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 24.06.2026
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES)

Vom 24.06.2026

Aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 23.06.2026 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammensorgungssatzung (BGS-EWS/FES):

**§ 1
Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammensorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 20.01.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 06.02.2025) wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 10 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen.
- § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a):



Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde nur nach Online-Terminvereinbarung:		Grundsicherung/Asyl Offene Sprechstunde: Dienstag 8.00–10.00 Uhr Donnerstag 14.00–16.00 Uhr	
Allgemeine Verwaltung Montag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Dienstag 8.00–12.00 Uhr Mittwoch 8.00–12.00 Uhr Donnerstag 8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr Freitag 8.00–12.00 Uhr weitere Zeiten nach Terminvereinbarung		Führerscheinstelle Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung Dienstag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr Donnerstag 14.00–16.00 Uhr ohne vorherige online-Terminvereinbarung Montag 8.00–12.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr und nach Terminvereinbarung	
Bürgerbüro/Zulassungsstelle Montag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Dienstag 8.00–12.00 Uhr Mittwoch 8.00–12.00 Uhr Donnerstag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Freitag 8.00–12.00 Uhr weitere Zeiten nach Terminvereinbarung			

Nr. 16	Donnerstag, 2. Juli 2026	71. Jahrgang
---------------	---------------------------------	---------------------

- Der Betrag „112,48 EUR“ wird durch den Betrag „249,40 EUR“ ersetzt.
- Buchstabe b):
Der Betrag „460,16 EUR“ wird durch den Betrag „2.788,95 EUR“ ersetzt.
- § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a):
Der Betrag „400,00 EUR“ wird durch den Betrag „660,00 EUR“ ersetzt.
 - Buchstabe b):
Der Betrag „300,00 EUR“ wird durch den Betrag „495,00 EUR“ ersetzt.
 - Buchstabe c):
Der Betrag „200,00 EUR“ wird durch den Betrag „330,00 EUR“ ersetzt.
 - Buchstabe d):
Der Betrag „100,00 EUR“ wird durch den Betrag „165,00 EUR“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 24.06.2026
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Vom 24.06.2026

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 23.06.2026 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern und ehrenamtlich täti-